

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 4
Michael Pieper
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
hoeing@ihk-nordwestfalen.de

13. Dezember 2016

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen

Sehr geehrter Herr Pieper,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonntagen in Ihrer Kommune.

In der Stadt Lüdinghausen dürfen die Verkaufsstellen

im Ortsteil Lüdinghausen

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes
- am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes

im Ortsteil Seppenrade

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauernmarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anlässlich des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur

Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016) und den beigefügten Erlass des Landeswirtschaftsministeriums vom 7. September 2016.

Freundliche Grüße

gez.

Johannes H. Höing

Anlagen



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. September 2016

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen

- Dezernate 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Per Mail

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 317 - 26 - 01

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 LÖG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anlg.: - 2 -

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 0211 61772-9-307

silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundes-
verwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntags-
öffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner
grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen
für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat.

Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungs-
behörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Ge-
richtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen
gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.06.
und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich
zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche
Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn-
und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspek-
te des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines
Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für
den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werk-
täglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letz-
tere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen
stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktägli-
chen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

70
JAHRE
NRW

Dienstszitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
 - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
 - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
 - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich Ihnen dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Scholz', with a stylized flourish at the end.

Dr. Peter Scholz

Von: Silke Niemeyer [<mailto:Silke.Niemeyer@kk-ekvw.de>]

Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2016 18:34

An: Kortendieck, Matthias

Cc: elshoff-b@bistum-muenster.de

Betreff: Antw: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Lüdinghausen

Sehr geehrter Herr Kortendieck,

gern nehmen wir die Gelegenheit zur Anhörung wegen der die verkaufsoffenen Sonntag betreffenden Ratsvorlage wahr, denn der Sonn- und Feiertagsschutz ist für uns nicht nur ein ureigenes kirchliches Anliegen, sondern auch ein hohes kulturelles Gut unserer Gesellschaft.

Pfarrer Elshoff und ich sind uns einig geworden, dass wir nichts gegen die dem Rat der Stadt Lüdinghausen zur Abstimmung vorgelegte Verordnung einwenden. Uns ist allerdings wichtig, dass es in Zukunft nicht zu einer Ausweitung der verkaufsoffenen Zeiten kommt, sondern dass es bei dieser verträglichen Regelung bleibt. Unsere beiden Kirchen, das Stadtkomitee der Katholiken in Münster sowie der Ev. Kirchenkreis Münster, haben anlässlich des Bürgerbegehrens in Münster grundsätzliche Stellungnahmen formuliert, denen wir uns im Grundsatz anschließen. Wir fügen beide Papiere zur freundlichen Kenntnisnahme für die Ratsmitglieder an.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für Ihre Beratungen auch im Namen von Pfarrer Elshoff
Silke Niemeyer

Verkaufsfreie Sonntage in Münster

„Gott sei Dank, es ist Sonntag!“ – Unter diesem Motto wirbt die Evangelische Kirche bundesweit, und auch in Münster, für die Beibehaltung der verkaufsfreien Sonntage und hat dabei das Gesetz auf ihrer Seite. Das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Urteil vom 1.12.2009 unmissverständlich – und besonders im Hinblick auf die Adventssonntage - dar, dass bloße wirtschaftliche Interessen und das „Shoppinginteresse“ der Kunden grundsätzlich nicht genügen, um Ausnahmen von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Damit liegen die Ziele des Bürgerbegehrens ‚Freier Sonntag Münster‘ auf einer Linie mit den seit langem vertretenen Positionen des Evangelischen Kirchenkreises Münster.

Die Evangelische Kirche setzt sich für den Schutz der verkaufsfreien Sonntage aus mehreren Gründen ein.

Zum einen stellt die Sonntagsruhe ein Kulturgut in unserem Land dar, wie es vergleichbar kaum noch in irgendeinem Land erfahrbar ist. Für jeden Menschen und für jede Gesellschaft ist der Rhythmus von Arbeit und Ruhe, Anspannung und Ausspannung, Gefordertsein und Sich-Fallenlassen, Werktag und Sonntag lebensnotwendig. Missachtung dieses natürlichen Wechsels lässt den Einzelnen wie die Gemeinschaft seelisch und körperlich erkranken.

Zum zweiten hat sich der Sonntag als eine Zeitspanne für Paare und Familien etabliert, um verlässlich Zeit miteinander verbringen zu können. Zeit ist kostbar geworden in unseren Tagen, und dieser Wert wird sich niemals durch Verkaufszahlen darstellen lassen, sondern durch die Möglichkeit des gemeinsamen Essens, Spielens, Feierns und der gemeinsamen Freizeitgestaltung.

Zum dritten benötigen wir als Gesellschaft gerade in einer immer hektischer werdenden Zeit verlässliche gemeinsame Zeiten, die den üblichen Arbeitsrhythmus unterbrechen und frei gehalten werden. Dies dient der Förderung von Sozialbeziehungen und der Pflege



Superintendentin
Meike Friedrich
An der Apostelkirche 3
48143 Münster
Postfach 3046
48016 Münster

Ruf (02 51) 510 28-200
Fax (02 51) 510 28-9200

meike.friedrich@ev-kirchenkreis-muenster.de
www.ev-kirchenkreis-muenster.de

gesellschaftlicher, sportlicher, kultureller und nicht zuletzt auch religiöser Aktivitäten.

Zum vierten wird die Forderung immer lauter, inmitten einer immer schnelleren, auf Konsum und Leistung hin ausgelegten Welt verbindliche Auszeiten beizubehalten oder wieder einzuführen. Menschen sind keine Maschinen. Ihr Wert bemisst sich nicht danach, in welchem Umfang sie Geld ausgeben. Der freie Sonntag verkörpert die sichtbare Freiheit des Menschen von einer rein ökonomisch orientierten Lebensweise. Zum Menschsein gehört mehr als Produzieren und Konsumieren.

Insbesondere stellt die Adventszeit aus christlicher Sicht eine Zeit der Besinnung, des Innehaltens und der Umkehr dar. Gerade wegen der fortschreitenden Kommerzialisierung der vorweihnachtlichen Zeit und wegen der besonderen Belastungen der Beschäftigten im Weihnachtsgeschäft halten wir es für dringend geboten, die Öffnung der Läden an den Adventssonntagen nicht zu gestatten.

Es ist zu begrüßen, wenn über die Frage einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage eine öffentliche Debatte in der Stadtgesellschaft Münsters geführt wird.

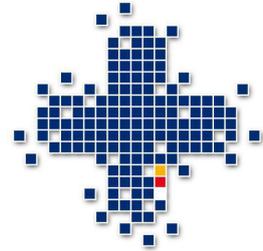
Münster, den 19. Mai 2016



Meike Friedrich
Superintendentin



Martin Mustroph
Regionalpfarrer Münster



STADTKOMITEE
DER KATHOLIKEN IN
DER STADT MÜNSTER

An die
Stadt Münster
Ordnungsamt – Frau Schulz
48127 Münster

Alter Steinweg 50
48135 Münster
Fon 02 51/4 31 25
Fax 02 51/4 35 72

Vorsitzender:
Jürgen Tausgraf

04.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stadtkomitee der Katholiken tritt weiterhin für den Erhalt des freien Sonntags ein, weil

- der arbeitsfreie Sonntag eine uralte religiös-kulturelle Errungenschaft ist, der den Menschen einen Rhythmus von Arbeit und Ruhe ermöglicht und damit Grundlage für eine humane Gesellschaft ist
- der Sonntag für uns Christen als Tag des Herrn, an dem wir die Auferstehung Jesu Christi feiern, eine zentrale Bedeutung hat
- der Sonntag der Tag ist, an dem die Zeit frei arrangiert werden kann: an dem Zeit ist für Familie, Freunde, Nachbarn, für Begegnung, für Besinnung, für erholsame Freizeitaktivitäten und für Muße
- der Sonntag einen Ausgleich zur immer stressiger werdenden Arbeitszeit, die notwendige regenerierende Atempause vom Alltag bietet und damit der Gesundheit dient
- Mütter und Väter, die am Sonntag arbeiten, der Familie nicht zur Verfügung stehen; und dann auch noch am Sonntag für Kinderbetreuung sorgen müssen, was besonders problematisch für Einelternfamilien ist
- die immer knapper werdende Familienzeit (Verdichtung und Flexibilisierung der Arbeitszeiten, Ganztagschule ...) noch weiter reduziert wird
- für viele familiäre Kontakte z.B. Familienfeiern nur am Sonntag Zeit ist
- arbeitsfreie Sonn- und Feiertage von vielen Menschen zu einer zur Verwirklichung religiösen Lebens notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kirchen genutzt wird; und weil gleichermaßen an solchen Tagen in Vereinen und bei kulturellen Veranstaltungen auf das Ehrenamt kaum verzichtet werden kann
- der Sonntag Raum bietet, soziale Kontakte und Hobbies zu pflegen, was ungleich schwieriger wird, wenn es keinen planbaren gemeinsamen, für alle gültigen Zeitfreiraum mehr gibt
- wir uns fragen, ob wir die Ladenöffnungszeiten noch weiter ausweiten müssen und dabei übersehen, was in den Bundes- und Länderverfassungen zum dort verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der Arbeitsruhe steht?

Im Namen des Vorstandes bitte ich Sie darum, bei Ihren Entscheidungen zu den beiden Sonntagen am 08.05.2016 und 30.10.2016 unsere Auffassung zur berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Tausgraf
Vorsitzender des Stadtkomitees



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Pieper
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Vorab per Mail

Datum	15.12.2016
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu / MW
Tel.-Durchwahl	93300-12

Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Lüdinghausen für 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pieper,

mit Schreiben vom 12.12.2016, bei uns eingegangen am 14.12.2016, teilen Sie uns mit, dass zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Lüdinghausen am 15.12.2016 uns Gelegenheit gegeben wird zu den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Lüdinghausen sowie im Ortsteil Seppenrade Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 09.12.2016, dessen Eingang Sie ja auch im Schreiben vom 12.12.2016 bestätigen, hat meine Kollegin Frau Jacob-Reisinger zu Recht schon darauf hingewiesen, dass die geplanten verkaufsoffenen Sonntage, so wie sie den Ratsmitgliedern in der Sitzung am 15.12.2016 zur Abstimmung vorgelegt werden, rechtlich nicht haltbar sind.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonderöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn dieser Anlass einen erheblichen Besucherstrom auslöst, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht geworden ist und deshalb eine weiterführende Einschränkung verlangt. Unter dieser Maßgabe leitet das BVerwG folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

- 1) Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränkten Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u.ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

- 2) Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognosen zugrunde liegen.

In der von Ihnen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen für 2017 ist weder für den Ortsteil Lüdinghausen noch für den Ortsteil Seppenrade für alle Veranstaltungen eine Prognose zugrunde gelegt worden. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei den geplanten Sonntagsöffnungen für beide Stadtteile die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in Ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltungen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

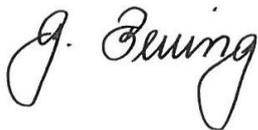
Da uns keine anderen Informationen zu den geplanten Anlassveranstaltungen vorliegen bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund kann der Rat der Stadt Lüdinghausen am 15.12.2016 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Ortsteil Lüdinghausen sowie für den Ortsteil Seppenrade nicht stattgeben.

Wir fordern Sie auf, den Antrag unverzüglich für die Ratssitzung am 15.12.2016 zurückzunehmen. Sollte der Rat der Stadt Lüdinghausen der geplanten Sonderöffnungen aus besonderem Anlass zustimmen, werden wir uns weitere verfassungsrechtliche Schritte vorbehalten.

Wir dürfen Sie bitten, den Fraktionsvorsitzenden der vertretenden Parteien im Rat der Stadt Lüdinghausen eine Kopie unseres heutigen Schreibens auszuhändigen und uns bis zum 17. Dezember 2016 die Entscheidung des Rates der Stadt Lüdinghausen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-